



Volksabstimmung

vom 13. Juni 2021

- 6 Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit zum Sonderkredit Förderungsprogramm Energie 2021–2025**
- 7 Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Fürstenland Toggenburg in Form einer Bar-einlage und einer Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen**
- 8 Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung**
- 9 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil**



Abstimmungsvorlagen

- | | | |
|----------|--|-----------|
| 6 | Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit zum Sonderkredit Förderungsprogramm Energie 2021–2025 | 03 |
| | Weiterentwicklung der Spitalstrategie der St.Galler Spitalverbunde – allgemeiner Teil | 17 |
| 7 | Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Fürstenland Toggenburg in Form einer Bar-einlage und einer Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen | 29 |
| 8 | Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung | 37 |
| 9 | Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil | 45 |



Inhaltsübersicht

Worum geht es?	4
Empfehlung des Kantonsrates	5
1. Ausgangslage	6
2. Inhalt	8
3. Finanzielle Auswirkungen	11
4. Folgen einer Ablehnung	12
5. Beschluss des Kantonsrates	12
6. Warum eine Volksabstimmung?	12
7. Ergänzende Informationen	12
Abstimmungsvorlage	13

Worum geht es?

Der Kantonsrat hat im Dezember 2020 das St.Galler Energiekonzept 2021–2030 zur Kenntnis genommen. Es legt die Basis für die St.Galler Energie- und Klimapolitik in den nächsten zehn Jahren. Die Ziele für das Jahr 2030 sind:

- zusätzliche Produktion von 1 100 Mio. Kilowattstunden erneuerbarer Wärme und Strom;
- Steigerung der Energieeffizienz;
- sorgfältige Verwendung des Stroms;
- Senkung der CO₂-Emissionen auf 1,65 Mio. Tonnen (Halbierung im Vergleich zum Jahr 1990).

Der Kanton St.Gallen will diese Ziele mit verschiedenen Massnahmen in den Bereichen Gebäude, Verkehr und Wirtschaft erreichen. Dafür braucht es die Unterstützung aller St.Gallerinnen und St.Galler, von Privaten und Unternehmen. Denn die erfolgreiche Umsetzung des St.Galler Energiekonzepts 2021–2030 hängt stark von ihrem Verhalten ab. Darum hat der Kanton die notwendigen Massnahmen mit einer breiten Allianz aus Politik, Verbänden und Wirtschaft erarbeitet. Diesen partnerschaftlichen Ansatz will der Kanton bei der Umsetzung der Massnahmen fortführen.

Um die Umsetzung zu erleichtern, unterstützt der Kanton verschiedene Massnahmen des St.Galler Energiekonzepts 2021–2030 mit Fördergeldern. Bis im Jahr 2025 benötigt er dafür 42,2 Mio. Franken. Davon hat der Kantonsrat 25 Mio. Franken auf der Grundlage des Energiegesetzes mit dem Budget 2021 bereits bewilligt. Über die zusätzlich benötigten 17,2 Mio. Franken entscheiden die St.Galler Stimmberechtigten mit dieser Vorlage.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Zustimmung, weil:

- der Handlungsbedarf für den Klimaschutz erwiesen ist;
- die Ziele ambitioniert und dennoch realistisch sind;
- erneuerbare Energien ein tragender Pfeiler der künftigen Energieversorgung sind;
- das St.Galler Energiekonzept 2021–2030 auf die Eigenverantwortung der St.Gallerinnen und St.Galler setzt;
- die Fördergelder im Kanton St.Gallen Arbeitsplätze schaffen und für Wertschöpfung sorgen;
- der Kanton mit eigenen zusätzlichen Fördergeldern von 17,2 Mio. Franken vom Bund bis zu 24,4 Mio. Franken zusätzlich erhält;
- das St.Galler Energiekonzept 2021–2030 ohne die Fördergelder nicht umsetzbar ist.

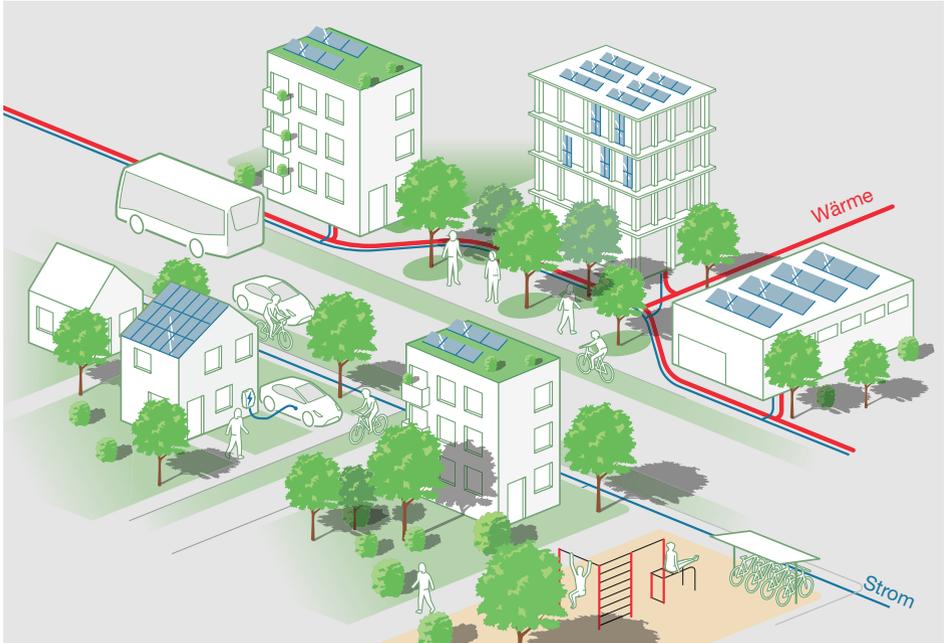
1. Ausgangslage

Das St.Galler Energiekonzept 2021–2030 führt das bisherige Energiekonzept 2008–2020 fort. Die wesentlichen Ziele der Energie- und Klimapolitik im Kanton St.Gallen bleiben damit bestehen: Erstens muss die Energieversorgung sicher und bezahlbar sein. Zweitens soll Energie effizient genutzt und umweltschonend produziert werden. Um diese Ziele langfristig zu erreichen, sind zusätzliche Anstrengungen nötig. Denn noch immer machen Heizöl, Erdgas und fossile Treibstoffe rund zwei Drittel der Energie aus, die im Kanton St.Gallen verbraucht wird. Deshalb hat der Kanton seine CO₂-Ziele im Jahr 2020 deutlich verfehlt. Im Energiekonzept 2021–2030 definiert der Kanton St.Gallen Ziele und Massnahmen in den Bereichen Gebäude, Verkehr und Wirtschaft, um dort:

- erneuerbare Energien als Teil der Energieversorgung zu etablieren,
- die Energieeffizienz zu erhöhen und
- den CO₂-Ausstoss weiter zu senken.

Damit der Kanton St.Gallen diese Ziele bis im Jahr 2030 erreichen kann, sieht das Energiekonzept auch finanzielle Beiträge an Private und Unternehmen vor. Dafür will der Kanton 84,25 Mio. Franken einsetzen, wenn Private und Unternehmen Investitionen im Energiebereich tätigen. Rund die Hälfte dieser Fördergelder – also 42,2 Mio. Franken – benötigt der Kanton bis im Jahr 2025. Nachdem der Kantonsrat 25 Mio. Franken bereits mit dem Budget 2021 bewilligt hat, fehlen nun noch 17,2 Mio. Franken. Diesem Nachtragskredit stimmte der Kantonsrat am 2. Dezember 2020 zu. Weil der Betrag höher als 15 Mio. Franken ist, haben die Stimmberechtigten das letzte Wort. Diese zusätzlichen kantonalen Fördergelder im Umfang von 17,2 Mio. Franken bewirken zusätzliche Fördergelder des Bundes im Umfang von bis zu 24,4 Mio. Franken. Sie sind nötig, um das St.Galler Energiekonzept 2021–2030 in der vorliegenden Form umsetzen zu können.

6 Erläuternder Bericht



Das St.Galler Energiekonzept will bis im Jahr 2030 hohe Lebensqualität mit Klimafreundlichkeit verbinden. Konkrete Ziele sind: Gebäude sind gut isoliert, werden erneuerbar geheizt und produzieren wo möglich und sinnvoll Strom; Wärmenetze verteilen erneuerbare Wärme; Autos fahren elektrisch und es gibt genügend Ladestationen; Fuss- und Velowege sind bequem und sicher; Gebäude und öffentliche Flächen sind vor Sommerhitze geschützt.

2. Inhalt

Heute machen Heizöl, Erdgas und fossile Treibstoffe noch immer rund zwei Drittel der Energie aus, die im Kanton verwendet wird. Diese Zahlen zeigen: Ein «Weiter wie bisher» ist für eine klimaverträgliche Energiepolitik keine Option. Der Kanton St.Gallen hat deshalb die Massnahmen des Energiekonzepts 2021–2030 gemeinsam mit einer breiten Allianz von Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden, Industrie und Gewerbe, Umweltverbänden sowie verschiedenen Verbänden aus dem Energie- und Gebäudebereich erarbeitet. Diese gemeinsam erarbeiteten Massnahmen bauen stark auf Freiwilligkeit, Solidarität und Kooperation auf. Ein solcher Ansatz ist möglich, weil das Bewusstsein und die Bereitschaft für eine aktive Energie- und Klimapolitik in der St.Galler Bevölkerung vorhanden ist. Das zeigt eine Studie des Kantons St.Gallen aus dem Jahr 2018.

Das Energiekonzept 2021–2030 sieht ein regelmässiges Monitoring vor. Jährlich wird ermittelt, wie die Massnahmen umgesetzt werden und wie sie wirken. Falls nötig, können so rechtzeitig Anpassungen vorgenommen und weitere Massnahmen getroffen werden.

Schwerpunkte des Energiekonzepts 2021–2030

Für eine erfolgreiche Energie- und Klimapolitik sind zusätzliche Anstrengungen in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Wirtschaft nötig. Das St.Galler Energiekonzept 2021–2030 setzt darum fünf Schwerpunkte mit insgesamt 16 Massnahmen:

Schwerpunkt 1: Stadt, Gemeinde & Energieversorger

Die Wärmeversorgung im Kanton St.Gallen ist zwar verlässlich und bezahlbar, aber noch zu wenig klimafreundlich. Denn zwei von drei Gebäuden werden auch heute noch mit Heizöl, Erdgas oder Strom geheizt. Darum will das Energiekonzept 2021–2030 die Wärmeversorgung im Kanton stärker auf erneuerbare Energien ausrichten. Dazu hilft es den Wärmeversorgungsunternehmen und Gemeinden, die Wärmeversorgung frühzeitig zu koordinieren, zukunftsgerichtet zu planen und entsprechend umzubauen.

Schwerpunkt 2: Quartiere & Areale

Einzellösungen in der Energieversorgung sind oft teurer und ineffizienter, als wenn sie im Verbund geplant und umgesetzt werden. Folglich sieht das Energiekonzept 2021–2030 vor, Quartiere und Areale umfassend zu entwickeln und zu vernetzen.

Schwerpunkt 3: Im & ums Haus

Heute verbrauchen Neubauten in der Schweiz rund 80 Prozent weniger Energie als in den 1970er-Jahren. Viele ältere Gebäude verbrauchen aber mehr Energie als nötig. Denn sie entsprechen nicht den aktuellen Standards bezüglich Wärmedämmung oder Haustechnik. Ziel der Massnahmen in diesem Bereich ist, das Potenzial für Energieeffizienz und erneuerbare Energie in möglichst vielen Gebäuden auszuschöpfen.

Schwerpunkt 4: Unterwegs sein

Die St.Galler Bevölkerung soll einfacher auf klimafreundliche Mobilitätsformen umsteigen können. Dazu will das Energiekonzept 2021–2030 beitragen. Es setzt deshalb vorwiegend auf bestehende Massnahmen in den Regionen und im Kanton und will deren Umsetzung vorantreiben.

Schwerpunkt 5: Arbeiten

Im Kanton St.Gallen verbrauchen Wirtschaft und öffentliche Hand rund zwei Drittel der elektrischen Energie und einen Drittel der Brennstoffe. Darum sollen die Massnahmen in diesem Schwerpunkt die Energieeffizienz und die Produktion von erneuerbarer Energie bei Unternehmen und öffentlicher Hand weiter steigern.

Um die Ziele des Energiekonzepts 2021–2030 zu erreichen, sind Investitionen notwendig. Der Kanton St.Gallen leistet Beiträge an diese und hilft so, dass mehr Investitionen in energieeffiziente und klimafreundliche Technologien getätigt werden. Diese drei konkreten Beispiele zeigen, wie die Fördergelder eingesetzt werden sollen:

Beispiel 1 – Gebäude modernisieren: Energieberatung

Der Energieverbrauch von Gebäuden lässt sich auf vielfältige Weise vermindern. Doch in welcher Reihenfolge gehen Eigentümerinnen und Eigentümer am besten vor? Zuerst die Fassade dämmen, dann das Dach isolieren und am Schluss die Gebäudetechnik ersetzen? Das ist keine einfache Entscheidung. Denn jede Investition wirkt sich sowohl finanziell als auch energetisch aus. Darum fördert der Kanton St.Gallen die Energieberatung am Beginn solcher Modernisierungsmassnahmen.

Beispiel 2 – Elektromobilität verbreiten: Ausbau der Ladeinfrastruktur

Der motorisierte Individualverkehr bleibt im Kanton St.Gallen auf absehbare Zeit wichtig. Darum ist die Elektrifizierung des Verkehrs nötig. Damit auch Mieterinnen und Mieter ein Elektrofahrzeug anschaffen und zuhause laden können, ist ein rascher Ausbau der Ladeinfrastruktur zuhause und am Arbeitsplatz erforderlich. Der Kanton St.Gallen will den Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität in bestehenden Einstellhallen finanziell fördern.

Beispiel 3 – Gebäude effizient betreiben: Betriebsoptimierung

Oft können die Energiekosten in Gebäuden mit einfachen Massnahmen gesenkt werden – ohne Einbussen beim Komfort. Beispielsweise, indem die Einstellung einer Heizung oder Lüftung optimiert oder auf LED-Beleuchtung umgestellt wird. Um den Einstieg in die Betriebsoptimierung zu vereinfachen, fördert das St.Galler Energiekonzept die Betriebsoptimierung in Mehrfamilienhäusern und Dienstleistungsbauten finanziell.

Arbeit und Wertschöpfung im Kanton

Eine aktive Energie- und Klimapolitik ist eine zentrale und teilweise kostspielige Herausforderung für die Gesellschaft. Mit dem St.Galler Energiekonzept 2021–2030 fließt dieses Geld mehrheitlich in die lokale Wirtschaft und schafft Arbeitsplätze vor Ort, insbesondere im regionalen Baugewerbe. Zudem führen die lokalen und regionalen Investitionen zu mehr wirtschaftlicher Unabhängigkeit gegenüber ausländischen Energielieferungen. Konservativ geschätzt, bezahlen allein die privaten St.Galler Haushalte jährlich rund 300 Mio. Franken, um Heizöl oder Erdgas zu kaufen. Hinzu kommen rund 70 Mio. Franken für die Warmwasseraufbereitung. Viel Geld, das bis anhin mehrheitlich ins Ausland fließt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton St.Gallen will die Ziele des Energiekonzepts 2021–2030 mit verschiedenen Massnahmen erreichen. Dazu braucht es zusätzliche Anstrengungen bei Gebäuden, beim Verkehr und in der Wirtschaft. Um diese Anstrengungen zu erleichtern, setzt der Kanton unter anderem auf finanzielle Förderbeiträge. Dafür benötigt er bis zum Jahr 2030 gesamthaft 84,25 Mio. Franken. Rund die Hälfte davon – 42,2 Mio. Franken – benötigt er bis im Jahr 2025. Auf der Grundlage des Energiegesetzes hat der Kantonsrat mit dem Budget 2021 davon bereits 25 Mio. Franken bewilligt.

Die St.Galler Stimmberechtigten entscheiden mit dieser Vorlage über den Nachtragskredit in der Höhe von 17,2 Mio. Franken, die der Kanton St.Gallen bis im Jahr 2025 zusätzlich für Fördermassnahmen benötigt. Der Kantonsrat stimmte dem Nachtragskredit am 2. Dezember 2020 klar zu und empfiehlt den Stimmberechtigten die Vorlage zur Annahme.

4. Folgen einer Ablehnung

Wenn die St.Galler Stimmberechtigten die Vorlage ablehnen, steht dem Kanton St.Gallen deutlich weniger Geld zur Verfügung, um die zusätzlichen Anstrengungen bei Gebäuden, beim Verkehr und in der Wirtschaft zu unterstützen. In diesem Fall fehlen nicht nur die 17,2 Mio. Franken des Nachtragkredits, sondern auch bis zu 24,4 Mio. Franken Fördergelder des Bundes. Bei einer Ablehnung der Vorlage fehlen dem St.Galler Förderprogramm folglich gesamthaft rund 41,6 Mio. Franken. Die Umsetzung des St.Galler Energiekonzepts 2021–2030 in der vorliegenden Form wäre damit nicht möglich.

5. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat stimmte dem Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit zum Sonderkredit Förderungsprogramm Energie 2021–2025 am 2. Dezember 2020 mit 100:7 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

6. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

7. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet alle Beratungsunterlagen des Kantonsrates im Ratsinformationssystem (siehe Geschäfte Nr. 33.20.05A und 40.20.05 unter www.ratsinfo.sg.ch). Teil der Beratungsunterlagen des Kantonsrates ist auch die Botschaft der Regierung vom 11. August 2020, die überdies im Amtsblatt veröffentlicht wurde (siehe Publikation Nr. 00.029.826 im Amtsblatt vom 12. Oktober 2020). Im Ratsinformationssystem stehen zudem die Wortmeldungen und die Abstimmung aus den Sessions zur Verfügung, in denen der Kantonsrat das Geschäft behandelte.

**Kantonsratsbeschluss
über einen Nachtragskredit zum Sonderkredit
Förderungsprogramm Energie 2021–2025**

Erlassen am 2. Dezember 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. August 2020¹ Kenntnis genommen
und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Zu Lasten der Erfolgsrechnung wird ein Nachtragskredit von 17,2 Mio. Franken zum Sonderkredit Förderungsprogramm Energie 2021–2025 gewährt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

1 ABl 2020-00.029.826.

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.³

St.Gallen, 2. Dezember 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

³ Art. 48 Abs. 1 Bst. d KV, sGS 111.1, i.V.m. Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage	18
2. Aktuelle Situation der Spitalverbunde	18
3. Strukturelle Massnahmen der Spitalstrategie	21
4. Finanzielle Massnahmen der Spitalstrategie	24
5. Umsetzungsfahrplan für die Spitalstrategie	27
6. Beschlussfassung des Kantonsrates	27
7. Ergänzende Informationen	28

1. Ausgangslage

Das Umfeld der Schweizer Spitäler hat sich in den letzten Jahren massiv verändert. Die Spitäler müssen sich in einem zunehmend anspruchsvollen Umfeld behaupten. Viele Spitäler sehen sich mit Defiziten konfrontiert und sind gefordert, ihre Strukturen zu hinterfragen und zu optimieren. Diese Entwicklung macht auch vor den St.Galler Spitalverbunden nicht halt.

Verschiedene Trends wie die demografische Entwicklung (Alterung der Bevölkerung), der medizinische und technologische Fortschritt, die Spezialisierung in der Medizin und der damit einhergehende und zunehmende Fachkräftemangel erschweren insbesondere in kleineren Spitälern zunehmend eine qualitativ gute und sichere Leistungserbringung. Daneben verschärfen nicht kostendeckende Tarife und regulatorische Vorgaben zur Leistungserbringung (ambulant vor stationär) die finanzielle Situation. Zudem steigen die Anforderungen an die Qualität ständig. Die Qualität der Spitalleistungen ist das entscheidende Element einer sicheren Gesundheitsversorgung. Verschiedene Leistungen dürfen Spitäler nur noch erbringen, wenn sie hierfür Mindestfallzahlen (insbesondere eine Mindestmenge derselben Operation je Jahr) nachweisen können. Erfahrungsgemäss steigt mit zunehmenden Fallzahlen die Qualität. Ausserdem braucht ein Spitalbetrieb eine gewisse Mindestgrösse, um die Anwesenheit von Fachpersonal rund um die Uhr, die Verfügbarkeit von spezialisierten medizintechnischen Einrichtungen oder die Erfüllung fachspezifischer Zertifizierungsanforderungen garantieren zu können. Dies alles sind Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherstellung der Qualität und eines wirtschaftlichen Betriebs.

2. Aktuelle Situation der Spitalverbunde

Die Spitalaufenthalte fallen zusehends kürzer aus oder die Behandlungen erfolgen ambulant (d.h. ohne Übernachtung im Spital), was in den vier Spitalverbunden weniger Bettenkapazitäten erfordert.

Überblick über die Entwicklung ausgewählter Leistungskennzahlen 2012 und 2019:

	2012	2019
stationäre Patientinnen und Patienten	64 122	65 650
durchschnittliche Aufenthaltsdauer (nach SwissDRG)	6,0 Tage	5,4 Tage
durchschnittlich betriebene Betten	1337	1277
durchschnittliche Bettenauslastung (nach SwissDRG)	79%	76%

Für eine angestrebte durchschnittliche Bettenauslastung von wenigstens 85 Prozent wären im Jahr 2019 rund 1145 Betten notwendig gewesen.

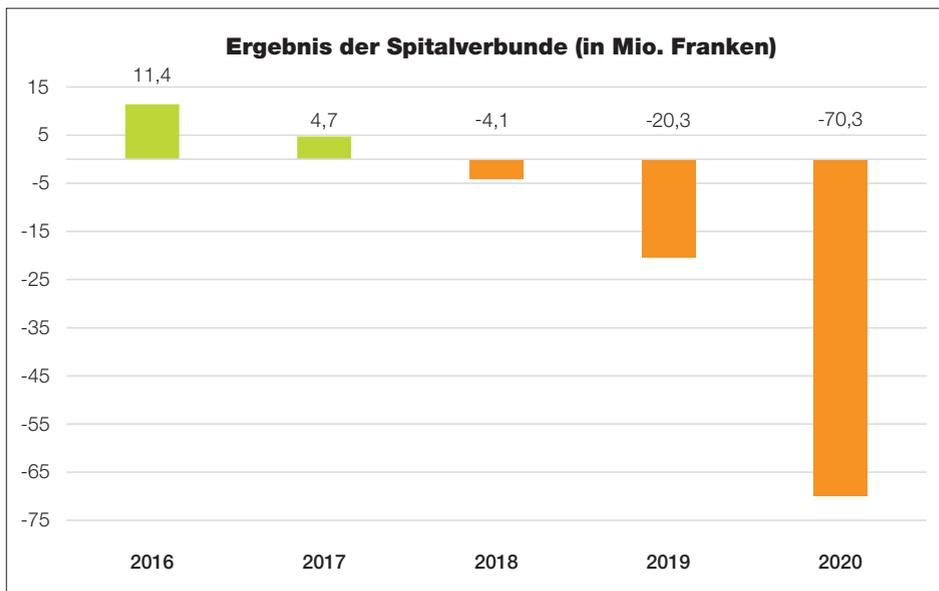
2.1 Leistungserbringung

Die beschriebenen Trends im Gesundheitswesen bringen die heutigen Strukturen der Spitalverbunde zusehends an ihre Grenzen. Das dezentrale Versorgungssystem mit mehreren kleinen Spitälern ist immer weniger in der Lage, mit den neuen Anforderungen Schritt zu halten. Hinzu kommt der Mangel an Fachpersonal (insbesondere Operations-, Anästhesie- und Radiologiepersonal), der sich je länger je mehr bei den kleinen Spitälern bemerkbar macht. Als Folge davon musste Ende Oktober 2019 die Klinik für Chirurgie und Orthopädie des Spitals Wattwil geschlossen und an das Spital Wil verlagert werden. Im Februar 2020 musste die Geburtshilfe des Spitals Walenstadt geschlossen und an das Spital Grabs verlagert werden. Nach der Schliessung der Klinik für Chirurgie und Orthopädie am Spital Rorschach aufgrund der Covid-19-Pandemie, die einen Zusammenzug von Operations- und Anästhesiepersonal am Standort St.Gallen erforderte, wurde der stationäre Betrieb am Spital Rorschach Ende Januar 2021 ganz eingestellt.

Ohne Anpassung der Anzahl der Spitalstandorte wird es immer schwieriger, an den kleinen Spitalstandorten einen ordentlichen Betrieb mit einem sicheren Dienst- und Notfallbetrieb rund um die Uhr sicherzustellen.

2.2 Wirtschaftliche Lage

Die Spitalverbunde befinden sich in einer kritischen Finanzsituation. Die Ergebnisse haben sich in den letzten Jahren laufend verschlechtert. Für das Jahr 2019 belief sich der Verlust der vier Spitalverbunde bereits auf 20,3 Mio. Franken und im Jahr 2020 resultierte – u.a. aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie – ein Verlust von 70,3 Mio. Franken. Im Ergebnis für das Jahr 2020 sind – als Folge der Covid-19-Pandemie – bereits Entschädigungen für Ertragsausfälle aufgrund des Verbots von nicht dringlichen Behandlungen zwischen dem 17. März und 26. April 2020 von 34,7 Mio. Franken enthalten. Ohne diese Entschädigungen würde sich der Verlust der Spitalverbunde auf 105,0 Mio. Franken belaufen. Budgetiert war für das Jahr 2020 ein Verlust von 35,5 Mio. Franken.



Mit den Ergebnisverschlechterungen ist ein Rückgang des Eigenkapitals und der flüssigen Mittel verbunden. Der Kantonsrat musste für die Spitalregion Fürstenland Toggenburg deshalb bereits eine Übergangsfinanzierung in Form eines Darlehens von 9,7 Mio. Franken beschliessen, damit die Spitalregion ihren laufenden Verpflichtungen wie beispielsweise Lohnzahlungen nachkommen konnte.

Für das Jahr 2021 erwarten die Spitalverbunde ein Defizit von 42,3 Mio. Franken. Ohne Gegenmassnahmen werden die Verluste der Spitalverbunde in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Diese Lücke kann – bei Beibehaltung der bestehenden Strukturen – mit Betriebsoptimierungen und Effizienzsteigerungen nicht mehr geschlossen werden. Die Folgen wären ein rascher Abbau des Eigenkapitals, eine Zunahme der Verschuldung, Liquiditätsengpässe und eine zusehends stärkere finanzielle Beteiligung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

3. Strukturelle Massnahmen der Spitalstrategie

An einer Konzentration der Spitalstrukturen führt deshalb aus Sicht von Regierung und Kantonsrat kein Weg vorbei. Die stationären Leistungen werden am Kantonsspital St.Gallen, am Spital Grabs, am Spital Linth in Uznach und am Spital Wil konzentriert. Am Spital Walenstadt wird das stationäre Angebot ebenfalls weitergeführt, dies jedoch verbunden mit einem Auftrag an die Regierung, bis Ende 2022 in Zusammenarbeit mit den Kantonsspitalern Graubünden und Glarus Möglichkeiten zur Zukunft des Standorts Walenstadt aufzuzeigen. Durch die Konzentration der stationären Leistungen erhöhen sich an den Standorten St.Gallen, Grabs, Uznach und Wil die Fallzahlen und die Auslastung. Gleichzeitig können Leistungen, die bei Bedarf rund um die Uhr verfügbar sein müssen (Vorhalteleistungen), auf weniger Standorte reduziert und kann der Fachkräfteeinsatz konsolidiert werden.



 = Spezialisierte und hochspezialisierte Medizin (Endversorger)

 = Regionaler Spitalstandort (Grundversorger)

 = Gesundheits- und Notfallzentrum (GNZ)

Die bisherigen Spitalstandorte Rorschach, Altstätten, Wattwil und Flawil werden in regionale Gesundheits- und Notfallzentren (GNZ) umgewandelt und bieten ambulante Leistungen an. Dank dem medizinischen und technologischen Fortschritt können immer mehr medizinische Leistungen ambulant erbracht werden. Die GNZ sollen je nach Bedarf auch über ein Notfallangebot verfügen, das mit einem kleinen Bettenangebot für Kurzaufenthalte ergänzt werden kann. Das Angebot an den GNZ wird in Zusammenarbeit mit den frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten auf den Bedarf der Region ausgerichtet. Die Spitalverbunde bieten an den GNZ – sofern ein Bedarf vorhanden ist – ergänzend zu den frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten Leistungen an. Der Kanton unterstützt das Notfallangebot der GNZ mit jährlichen Beiträgen. Für den bisherigen Standort Wattwil wird die Umwandlung in ein Gesundheits-, Notfall- und Kompetenzzentrum für spezialisierte Pflege (GNP) angestrebt. Mögliche Betreiberin einer solchen Lösung ist die Solviva AG, die in der Schweiz mehrere Pflegeeinrichtungen betreibt, sich im Bereich der Spezialpflege engagiert und bereits über Erfahrung in der Umwandlung von Spitälern in Gesundheitszentren verfügt. Die Spitalregion Fürstenland Toggenburg (SRFT) würde – abgestimmt auf das Angebot und den Bedarf der frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzte – weiterhin mit einem umfangreichen ambulanten Leistungsangebot und dem Betrieb eines Notfallzentrums in Wattwil tätig bleiben. Als weitere potenzielle Partnerin ist die Psychiatrie St.Gallen Nord (PSGN) in die Nachfolgelösung für Wattwil eingebunden. Die PSGN verfügt in Wattwil bereits heute über ein ambulantes und tagesklinisches Angebot für Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen und prüft eine Verlegung dieses Angebots an das geplante GNP. Zudem soll das bestehende Angebot der Alkoholkurzeitherapie am Standort Wattwil weitergeführt werden.

In Flawil besteht die Aussicht, dass nebst dem GNZ ein Therapiezentrum aufgebaut wird, in dem u.a. das Schweizer Paraplegikerzentrum eine Aussenstelle mit ambulanten Leistungen für die Ostschweiz betreibt. Ausserdem ist vorgesehen, dass das Kantonsspital St.Gallen am Standort Flawil mit den Partnern des GNZ künftig ein Angebot für Schmerzpatientinnen und -patienten führt.

Die Leistungskonzentration ist für die Spitalverbunde mit erheblichen Einsparungen verbunden. Gerechnet wird mit 38 bis 46 Mio. Franken je Jahr – je nach Lösung für den Standort Walenstadt.

Als Folge der Leistungskonzentration sind die früher beschlossenen Spitalbauprojekte in Altstätten und Wattwil nicht mehr zielführend. Deshalb ist auf die Ausführung des Bauprojekts Altstätten und die Fertigstellung des Bauprojekts Wattwil zu verzichten. Im Gegenzug müssen die Kapazitäten in Grabs und Wil angepasst werden, was jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlüsse ist. Für beide Standorte ist der Umfang der baulichen Anpassungen, die über Provisorien hinausgehen, noch zu bestimmen. Dabei sind Erkenntnisse aus den Abklärungen zur Weiterentwicklung der Spitalstandorte Walenstadt bzw. Wil zu berücksichtigen.

Die Rettungsdienste und die dezentralen Rettungsstützpunkte sind von den Strategiebeschlüssen des Kantonsrates nicht betroffen, da sie losgelöst von den Spitalstandorten organisiert sind. Damit ist weiterhin sichergestellt, dass die Rettungsdienste in 90 Prozent der Fälle einen Einsatzort innert 15 Minuten nach Eingang eines Notrufs erreichen.

4. Finanzielle Massnahmen der Spitalstrategie

Die Reduktion der Anzahl der Spitalstandorte allein genügt noch nicht zur Stabilisierung der Finanzlage der Spitalverbunde. Der Kanton muss deshalb seine Beiträge für Leistungen im öffentlichen Interesse, die nicht über Tarife abgegolten werden (gemeinwirtschaftliche Leistungen), erhöhen (um rund 21 Mio. Franken je Jahr). Ausserdem muss er Sanierungsbeiträge an die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland von 32 Mio. Franken und an die Spitalregion Fürstenland Toggenburg von 56 Mio. Franken leisten.

Darüber hinaus müssen alle vier Spitalverbunde betriebliche Optimierungen umsetzen. Diese umfassen vor allem Einsparungen bei den Ausgaben von rund 19 Mio. Franken je Jahr. Für das Kantonsspital St.Gallen bedeutet das Einsparungen von rund 15 Mio. Franken, für die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland Einsparungen von rund 2 Mio. Franken und für das Spital Linth und die Spitalregion Fürstenland Toggenburg Einsparungen von je rund 1 Mio. Franken.

Massnahmen, Beschlussfassung und Zuständigkeiten im Überblick:

Beschreibung der Massnahme	Beschlussfassung des Kantonsrates	Volksabstimmung (Ja/Nein)
Anpassung des Gesetzes über die Spitalverbunde (Grundlage für die Festlegung von Spital- und GNZ-Standorten sowie die Festlegung von Beiträgen für die Notfallversorgung)	Zustimmung mit 86:21 Stimmen bei 4 Enthaltungen	Nein (fakultatives Referendum wurde nicht ergriffen)
Reduktion der Anzahl Spitalstandorte von neun auf fünf sowie Umwandlung von vier Spitalstandorten in Gesundheits- und Notfallzentren	Zustimmung mit 88:21 Stimmen bei 4 Enthaltungen	Nein (Kantonsrat abschliessend zuständig)
Verzicht auf Realisierung des Spitalbauvorhabens in Altstätten	Zustimmung mit 85:22 Stimmen bei 4 Enthaltungen	Nein (fakultatives Referendum wurde nicht ergriffen)
Verzicht auf Fertigstellung des Spitalbauvorhabens in Wattwil	Zustimmung mit 83:24 Stimmen bei 4 Enthaltungen	Ja (fakultatives Referendum wurde ergriffen / Vorlage 9)
Sanierungsbeitrag von 10 Mio. Franken für die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland (Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen in Eigenkapital)	Zustimmung mit 111:0 Stimmen	Nein (fakultatives Referendum wurde nicht ergriffen)
Sanierungsbeitrag von 22 Mio. Franken für die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland (Umwandlung von Baudarlehen in Eigenkapital)	Zustimmung mit 111:0 Stimmen	Nein (Kantonsrat abschliessend zuständig)

Beschreibung der Massnahme	Beschlussfassung des Kantonsrates	Volksabstimmung (Ja/Nein)
Sanierungsbeitrag von 30 Mio. Franken für die Spitalregion Fürstenland Toggenburg (Bareinlage und Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen in Eigenkapital)	Zustimmung mit 111:0 Stimmen	Ja (obligatorisches Referendum / Vorlage 7)
Sanierungsbeitrag von 26 Mio. Franken für die Spitalregion Fürstenland Toggenburg (Umwandlung von Baudarlehen in Eigenkapital)	Zustimmung mit 112:0 Stimmen	Nein (Kantonsrat abschliessend zuständig)
Erhöhung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Leistungen mit Abgeltungscharakter) um 11 Mio. Franken je Jahr	im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses	Nein
Erhöhung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Notfallversorgung) um 10,3 Mio. Franken je Jahr	Zustimmung mit 111:0 Stimmen	Ja (obligatorisches Referendum / Vorlage 8)
betriebliche Optimierungen der Spitalverbunde von 19 Mio. Franken je Jahr	(im Zuständigkeitsbereich der Spitalverbunde)	Nein

Alle Massnahmen zusammen ermöglichen den Spitalverbunden, sich den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und die Anforderungen an Qualität und Wirtschaftlichkeit zu erfüllen. Die Massnahmen tragen dazu bei, die Werthaltigkeit der vom Kanton gewährten Darlehen von rund 627 Mio. Franken (Stand Ende 2020) sowie der Beteiligung des Kantons an den Spitalverbunden zu sichern.

5. Umsetzungsfahrplan für die Spitalstrategie

Am Standort Rorschach wurde das stationäre Angebot Ende Januar 2021 aufgehoben. Geplant ist, das künftige GNZ an zentraler Lage in Rorschach aufzubauen. Bis dieses – voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2025 – realisiert ist, betreibt das Kantonsspital St.Gallen am früheren Spitalstandort ein ambulantes Angebot weiter. In Flawil ist die Umwandlung des Spitalstandorts in ein GNZ Mitte 2021 vorgesehen.

Für die Umwandlung des Standorts Wattwil müssen am Standort Wil zuerst bauliche Massnahmen im Rahmen eines Provisoriums getroffen werden. Für die Umwandlung des Standorts Altstätten muss am Standort Grabs das laufende Bauprojekt um zusätzliche Bettenkapazitäten erweitert und abgeschlossen werden. Diese baulichen Anpassungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlüsse. Das Spital Wattwil soll darum erst im Jahr 2024 und das Spital Altstätten im Jahr 2027 in ein GNZ umgewandelt werden.

6. Warum mehrere Abstimmungen?

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes verlangt der Grundsatz der Einheit der Materie, dass eine Abstimmungsvorlage grundsätzlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben darf. Mit anderen Worten: Mehrere Sachfragen und Materien dürfen nicht in einer Art und Weise miteinander zu einer einzigen Abstimmungsvorlage verbunden werden, die keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen lässt. Die einzelnen Strategie- und Finanzmassnahmen bedingen sich im weiteren Sinn, stellen aber eigenständige Massnahmen dar, über die einzeln abzustimmen ist.

7. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet alle Beratungsunterlagen des Kantonsrates im Ratsinformationssystem (siehe Geschäfte 22.20.02 / 23.20.01 / 35.20.01 / 35.20.02 / 33.20.09 A bis D / 34.20.09 unter www.ratsinfo.sg.ch). Teil der Beratungsunterlagen des Kantonsrates ist auch die Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2020, die überdies im Amtsblatt veröffentlicht wurde (siehe Publikation Nr. 00.016.254 im Amtsblatt vom 28. Februar 2020). Im Ratsinformationssystem stehen zudem die Wortmeldungen und Abstimmungen aus den Sessionen zur Verfügung, in denen der Kantonsrat die Geschäfte behandelte.

7 Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Fürstenland Toggenburg in Form einer Bareinlage und einer Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	30
Empfehlung des Kantonsrates	31
1. Ausgangslage	32
2. Finanzielle Auswirkungen	33
3. Beschluss des Kantonsrates	34
4. Warum eine Volksabstimmung?	34
5. Folgen einer Ablehnung	34
Abstimmungsvorlage	35

Worum geht es?

Die Spitalverbunde sollten gemäss Eigentümerstrategie über eine Eigenkapitalquote von wenigstens 25 Prozent verfügen. Dieser Zielwert wurde in der Spitalregion Fürstenland Toggenburg (SRFT) bereits zum Ende des Jahres 2020 deutlich unterschritten. Selbst wenn die strukturellen Massnahmen und die weiteren Massnahmen wirksam werden, kann in der SRFT keine rasche Erholung der Eigenkapitalquote erreicht werden. Die SRFT ist deshalb auf einen Sanierungsbeitrag angewiesen.

Die SRFT muss vom Kanton mit 56 Mio. Franken unterstützt werden, damit in den nächsten Jahren eine minimale Eigenkapitalquote von 15 Prozent nicht unterschritten wird.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Annahme der Vorlage, weil:

-
- die Spitalregion Fürstenland Toggenburg (SRFT) auf zusätzliches Eigenkapital angewiesen ist, um ihren Versorgungsauftrag gewährleisten zu können;
-
- der Sanierungsbeitrag nötig ist, damit die SRFT ihre laufenden Verpflichtungen wahrnehmen kann;
-
- der Sanierungsbeitrag eine minimale Eigenkapitalausstattung gewährleistet;
-
- der Sanierungsbeitrag zur Stabilisierung der Finanzlage der SRFT beiträgt.
-

1. Ausgangslage

Die Eigentümerstrategie der Regierung sieht für die Spitalverbunde eine minimale Eigenkapitalquote von 25 Prozent vor. Dieser Wert wird zum Ende des Jahres 2020 lediglich vom Kantonsspital St.Gallen (KSSG) überschritten:

	31. Dezember 2019	31. Dezember 2020
Eigenkapitalquote KSSG	41,7 Prozent	36,6 Prozent
Eigenkapitalquote SRRWS	31,5 Prozent	17,0 Prozent
Eigenkapitalquote Spital Linth	23,9 Prozent	13,0 Prozent
Eigenkapitalquote SRFT	10,6 Prozent	3,0 Prozent

Gewinne erhöhen die Eigenkapitalquote, Verluste reduzieren sie. Aufgrund der derzeitigen Verluste wird sich die Eigenkapitalquote der Spitalverbunde weiter reduzieren. Für die SRFT droht bereits für das Jahr 2021 eine negative Eigenkapitalquote und für die SRRWS ein Absinken der Eigenkapitalquote bis ins Jahr 2028 auf rund 4 Prozent. Erst wenn die strukturellen und weiteren Massnahmen wirksam werden, wird sich die Eigenkapitalquote stabilisieren bzw. wieder erhöhen.

Um in den nächsten Jahren wenigstens eine Eigenkapitalquote von 15 Prozent zu erreichen, sind die SRRWS und die SRFT auf einen Sanierungsbeitrag angewiesen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die vom Kantonsrat beschlossenen Sanierungsbeiträge für die SRRWS und die SRFT bestehen aus einer Bareinlage, aus der Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen in Eigenkapital und aus der Umwandlung von Baudarlehen in Eigenkapital.

Die Umwandlung von Baudarlehen in Eigenkapital stellt finanzhaushaltsrechtlich keine Ausgabe dar; es handelt sich lediglich um einen Tausch von Aktivposten innerhalb des Verwaltungsvermögens des Kantons. Deshalb wird darüber nicht abgestimmt; der Beschluss des Kantonsrates ist abschliessend. Die Bareinlage und die Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen sind aus finanzhaushaltsrechtlicher Sicht Ausgaben, die der Investitionsrechnung des Kantons belastet und je nach Beurteilung der Werthaltigkeit abgeschrieben werden.

Weil das fakultative Referendum gegen die Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen in Eigenkapital der SRRWS nicht ergriffen wurde, muss lediglich über die Erhöhung des Eigenkapitals der SRFT in Form einer Bareinlage und einer Umwandlung von Kontokorrentdarlehen von 30 Mio. Franken abgestimmt werden.

3. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat stimmte der Bareinlage und der Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen in Eigenkapital der SRFT am 2. Dezember 2020 mit 111:0 Stimmen zu.

4. Warum eine Volksabstimmung?

Beschlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

5. Folgen einer Ablehnung

Bei einem Nein zum Sanierungsbeitrag droht der SRFT die Zahlungsunfähigkeit. Wenn der Spitalverbund seine laufenden Verpflichtungen nicht mehr wahrnehmen kann, ist auch die Gewährleistung des Leistungsauftrags und damit die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung gefährdet.

Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Fürstenland Toggenburg in Form einer Bareinlage und einer Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen

Erlassen am 2. Dezember 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 23 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012²

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen erhöht das Eigenkapital der Spitalregion Fürstenland Toggenburg um Fr. 30'000'000.–.

² Die Erhöhung setzt sich zusammen aus einer Bareinlage in der Höhe von Fr. 10'000'000.– und einer Umwandlung bestehender Kontokorrent-Darlehen in der Höhe von Fr. 20'000'000.– in Eigenkapital.

Ziff. 2

¹ Für die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Fürstenland Toggenburg wird ein Kredit von Fr. 30'000'000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet.

1 ABl 2020-00.016.254.

2 sGS 320.1.

7 Abstimmungsvorlage

Ziff. 3

¹ Die Regierung wird ermächtigt, mit der Spitalregion Fürstenland Toggenburg die weiteren Einzelheiten der Auszahlung der Bareinlage und der Umwandlung der Kontokorrent-Darlehen in Eigenkapital zu vereinbaren.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.³

St.Gallen, 2. Dezember 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

³ Art. 6 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.



Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	38
Empfehlung des Kantonsrates	39
1. Ausgangslage	40
2. Spitalstrategie	40
3. Finanzielle Auswirkungen	40
4. Beschluss des Kantonsrates	41
5. Warum eine Volksabstimmung?	41
6. Folgen einer Ablehnung	41
Abstimmungsvorlage	42

Worum geht es?

Die Massnahmen zur Weiterentwicklung der Strategie der Spitalverbunde sehen u.a. eine Erhöhung der Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) um rund 21 Mio. Franken vor. Davon entfallen rund 10,3 Mio. Franken auf Entschädigungen für die regionale Notfallversorgung.

Für die Aufrechterhaltung der Notfallversorgung an den Spitälern Grabs, Linth, Wil und Walenstadt sind je 1 Mio. Franken vorgesehen. Für die Leistungen im Bereich der Notfallversorgung an den regionalen Gesundheits- und Notfallzentren (GNZ) sollen bis zu 6,3 Mio. Franken ausgerichtet werden. Diese Beiträge werden ab Inbetriebnahme der GNZ fällig.

Die zusätzlichen GWL-Beiträge von 10,3 Mio. Franken sind notwendig, um im ganzen Kanton Anlaufstellen für Notfälle zu betreiben.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Annahme der Vorlage, weil:

-
- die heutige Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) nicht kostendeckend ist;
-
- die Notfallversorgung auch bei einer Umwandlung von Spitälern in Gesundheits- und Notfallzentren flächendeckend sichergestellt werden muss;
-
- die Notfallversorgung an den regionalen Spitalstandorten sowie an den Gesundheits- und Notfallzentren nicht ohne zusätzliche Beiträge gewährleistet werden kann;
-
- die Sicherstellung von wohnortnahen Notfallanlaufstellen dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung trägt;
-
- die zusätzlichen GWL-Beiträge zur Stabilisierung der Finanzlage der Spitalverbunde beitragen.

1. Ausgangslage

Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) werden im Interesse der Öffentlichkeit erbracht, aber nicht über die Spitaltarife (Fallkostenpauschalen) abgegolten. GWL müssen deshalb vollumfänglich von der öffentlichen Hand bzw. vom Kanton finanziert werden. Die Krankenversicherer leisten daran keine Beiträge. Bei den GWL wird unterschieden zwischen Beiträgen für Leistungen mit Abgeltungscharakter (z.B. Lehre und Forschung) und Beiträgen für Vorhalteleistungen (z.B. Bereithalten einer Notfallinfrastruktur rund um die Uhr).

Die heutigen Beiträge des Kantons für GWL decken die damit verbundenen Kosten der Spitalverbunde nicht.

2. Spitalstrategie

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Strategie der Spitalverbunde ist eine Erhöhung der GWL-Beiträge um insgesamt rund 21 Mio. Franken vorgesehen. Rund 10,7 Mio. Franken entfallen auf GWL-Leistungen mit Abgeltungscharakter und rund 10,3 Mio. Franken auf Entschädigungen für die regionale Notfallversorgung.

GWL-Beiträge für Leistungen mit Abgeltungscharakter werden vom Kantonsrat im Rahmen der ordentlichen Budgetberatung behandelt. Beiträge für Vorhalteleistungen bzw. für die regionale Notfallversorgung sind als GWL zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen zu betrachten und erfordern einen separaten Kantonsratsbeschluss.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für die Aufrechterhaltung der Notfallversorgung an den Spitälern Grabs, Linth, Wil und Walenstadt sind jährlich je 1 Mio. Franken vorgesehen. Für die Leistungen im Bereich der Notfallversorgung an den regionalen Gesundheits- und Notfallzentren (GNZ) sollen jährlich insgesamt bis zu 6,3 Mio. Franken ausgerichtet werden. Diese Beiträge werden ab Inbetriebnahme der GNZ fällig.

4. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat stimmte dem Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung am 2. Dezember 2020 mit 111:0 Stimmen zu.

5. Warum eine Volksabstimmung

Beschlüsse des Kantonsrates, die während wenigstens zehn Jahren für den Kanton eine wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum, d.h. sie müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

6. Folgen einer Ablehnung

Bei einem Nein zu zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die regionale Notfallversorgung müssen die Spitalverbände entweder höhere Einsparungen oder bei der regionalen Notfallversorgung Einschränkungen vornehmen.

Die Rettungsdienste und die dezentralen Rettungstützpunkte wären von einer Ablehnung nicht betroffen. Die Rettungsdienste sind losgelöst von den Spitalstandorten organisiert. Damit ist weiterhin sichergestellt, dass sie in 90 Prozent der Fälle einen Einsatzort innert 15 Minuten nach Eingang eines Notrufs erreichen.

Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung

Erlassen am 2. Dezember 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2020¹ Kenntnis genommen
und

erlässt

in Ausführung von Art. 24 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung
vom 31. Januar 2012²

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen kann folgende jährlich wiederkehrende Beiträge für die
Aufrechterhaltung der Notfallversorgung an den kantonalen Spitalstandorten
gewähren:

- a) Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland bis zu Fr. 2'000'000.-;
- b) Spital Linth bis zu Fr. 1'000'000.-;
- c) Spitalregion Fürstenland Toggenburg bis zu Fr. 1'000'000.-.

Ziff. 2

¹ Der Kanton St.Gallen kann jährlich wiederkehrende Beiträge für die Notfallver-
sorgung an den Standorten von Gesundheits- und Notfallzentren im Umfang von
bis zu Fr. 6'250'000.- gewähren.

Ziff. 3

¹ Die für die Notfallversorgung erforderlichen Beiträge werden erstmals ins Budget
2022 eingestellt.

1 ABl 2020-00.016.254.

2 sGS 320.1.

8 Abstimmungsvorlage

Ziff. 4

¹ Die Regierung wird ermächtigt, mit dem Leistungserbringer die weiteren Einzelheiten der Gewährung der Beiträge für die Notfallversorgung zu vereinbaren.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des IV. Nachtrags zum Gesetz über die Spitalverbunde voraus.
3. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.³

St.Gallen, 2. Dezember 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

³ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	46
Empfehlung des Kantonsrates	47
1. Ausgangslage	48
2. Spitalstrategie	49
3. Finanzielle Auswirkungen	49
4. Beschluss des Kantonsrates	50
5. Warum eine Volksabstimmung?	50
6. Folgen einer Ablehnung	50
Argumente des Referendumskomitees	51
Stellungnahme zu den Argumenten des Referendumskomitees	53
Abstimmungsvorlage	54

Worum geht es?

Die Stimmberechtigten haben am 30. November 2014 einem Kredit für die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil von 85 Mio. Franken zugestimmt. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Spitalimmobilien am 1. Januar 2017 wurde das Bauprojekt für Wattwil an die Spitalanlagengesellschaft der Spitalregion Fürstentland Toggenburg (SRFT) übertragen. Aufgrund der Übertragung ist die Spitalanlagengesellschaft für die Umsetzung des Bauprojekts verantwortlich.

Gestützt auf die Beschlüsse zur Spitalstrategie soll das Spital Wattwil in ein Gesundheits-, Notfall- und Kompetenzzentrum für spezialisierte Pflege (GNP) umgewandelt werden. Der räumliche Bedarf für dieses GNP unterscheidet sich von demjenigen eines Spitalbetriebs. Die Fertigstellung des von der Bevölkerung ursprünglich gutgeheissenen Bauvorhabens für ein stationäres Spital am Standort Wattwil macht keinen Sinn mehr. Auf die Fertigstellung ist deshalb zu verzichten. Stattdessen soll der Gebäudekomplex vom künftigen Betreiber an die Nutzung als GNP angepasst werden.

Für das Bauprojekt am Standort Wattwil wurden Investitionen von rund 63 Mio. Franken getätigt. Davon wurden bis zum Ende des Jahres 2020 bereits rund 7,7 Mio. Franken abgeschrieben.

Es ist vorgesehen, den Gebäudekomplex (einschliesslich Grundstück) des Standorts Wattwil an den Betreiber des GNP zu veräussern. Die Differenz zwischen dem Buchwert zum Zeitpunkt der Veräusserung und dem Verkaufserlös ist von der Spitalanlagengesellschaft der SRFT abzuschreiben.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Annahme der Vorlage, weil:

-
- die Umsetzung des ursprünglichen Bauprojekts bei einer Umwandlung des Spitals Wattwil in ein Gesundheits-, Notfall- und Kompetenzzentrum für spezialisierte Pflege (GNP) nicht mehr zielführend ist;
-
- das Festhalten am ursprünglichen Bauprojekt für ein stationäres Spital zu einer Fehlinvestition von 22 Mio. Franken (Bauprojekt von 85 Mio. Franken abzüglich die bereits investierte Summe von rund 63 Mio. Franken) führen würde;
-
- auch bei einer Umsetzung des ursprünglichen Spitalbauprojekts in Wattwil kein stationäres Spital mehr betrieben wird. Der Kantonsrat beschloss die Aufhebung des Spitalstandorts Wattwil in abschliessender Zuständigkeit. Es würden somit Räumlichkeiten gebaut, die nicht als Spital genutzt würden.

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten haben am 30. November 2014 einem Kredit für die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil im Umfang von 85 Mio. Franken zugestimmt.

Mit dem III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde (nGS 2016-077) und dem Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Spitalimmobilien (nGS 2017-005) hat der Kanton der Spitalanlagengesellschaft der Spitalregion Fürstenland Toggenburg am 1. Januar 2017 die Spitalgrundstücke bzw. -gebäude des Spitalstandorts Wattwil zu Eigentum übertragen. Gemäss dem Kantonsratsbeschluss setzt die Spitalanlagengesellschaft das Spitalbauprojekt am Standort Wattwil auf eigene Rechnung um. Die Regierung kann der Spitalanlagengesellschaft hierfür rückzahlbare Darlehen gewähren.

Im November 2016 wurde in Wattwil mit der Umsetzung des Bauvorhabens begonnen. Der Spitalverbund beschloss am 27. August 2018 mit Blick auf das Projekt «Weiterführung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde», für das Projekt am Standort Wattwil eine Denkpause einzulegen. Am 14. März 2019 stellte der Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaft bei der Regierung den Antrag, die Denkpause bis zum Abschluss des Strategieprojekts zu verlängern. Eine darüberhinausgehende Verschiebung des Bauprojekts muss von der Regierung genehmigt werden. Die Regierung genehmigte den Antrag auf Verlängerung der Denkpause am 7. Mai 2019.

Bis zum Ende des Jahres 2020 wurden rund 63 Mio. Franken investiert.

2. Spitalstrategie

Die Weiterentwicklung der Spitalstrategie sieht vor, am Spitalstandort Wattwil ein Gesundheits-, Notfall- und Kompetenzzentrum für spezialisierte Pflege (GNP) zu betreiben. Der räumliche Bedarf für dieses GNP unterscheidet sich von demjenigen eines Spitalbetriebs. Die Fertigstellung des ursprünglichen Bauprojekts ist daher nicht mehr zielführend und würde zu Investitionen in eine Infrastruktur führen, die so nicht mehr benötigt wird. Daher ist auf die Fertigstellung des ursprünglichen Bauprojekts in Wattwil zu verzichten. Stattdessen soll der Gebäudekomplex vom künftigen Betreiber an die Nutzung als GNP angepasst werden.

Der Kantonsrat beschloss, am Standort Wattwil kein stationäres Spital mehr zu betreiben. Dieser Beschluss unterstand nicht dem Referendum und ist seit dem 1. April 2021 in Vollzug.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für das Bauprojekt am Standort Wattwil wurden rund 63 Mio. Franken investiert. Bis zum Ende des Jahres 2020 wurden Abschreibungen von rund 7,7 Mio. Franken vorgenommen. Der Buchwert beläuft sich Ende 2020 auf rund 55,4 Mio. Franken. Es ist vorgesehen, das GNP Wattwil zusammen mit der Solviva AG zu realisieren. Die Solviva AG betreibt in der Schweiz mehrere Pflegeeinrichtungen, engagiert sich im Bereich der Spezialpflege und verfügt über Erfahrung in der Umwandlung von Spitälern in Gesundheitszentren. Die Solviva AG ist bei Realisierung des geplanten GNP am Erwerb der Immobilie einschliesslich Grundstück interessiert. Ein Verkauf der Spitalimmobilie in Wattwil dürfte eine ausserordentliche Abschreibung zur Folge haben, weil der Verkaufserlös unter dem Bilanzwert des Gebäudes bleiben wird.

Mit dem Verzicht auf die Fertigstellung des ursprünglichen Bauprojekts in Wattwil werden rund 22 Mio. Franken nicht mehr investiert.

4. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat stimmte dem Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil und damit der Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses am 2. Dezember 2020 mit 83:24 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Mit diesem Entscheid wird auf die Fertigstellung des Bauvorhabens des Spitals Wattwil verzichtet.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Am 29. Januar 2021 wurde das Referendumsbegehren gegen den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil eingereicht. Mit Verfügung vom 22. Februar 2021 stellte die Staatskanzlei fest, dass mit 8605 gültigen Unterschriften das Referendum zustande gekommen ist.

6. Folgen einer Ablehnung

Bei einem Nein müsste die Spitalanlagengesellschaft der Spitalregion Fürstenland Toggenburg das ursprüngliche Bauprojekt in Wattwil fertigstellen, obwohl diese Infrastruktur bei der Umwandlung des Spitals Wattwil in ein Gesundheits-, Notfall- und Kompetenzzentrum für spezialisierte Pflege so nicht mehr benötigt wird.

Die Ablehnung der Vorlage würde hingegen nicht dazu führen, Wattwil als Spitalstandort mit stationärem Angebot zu erhalten. Der Verzicht auf den Spitalstandort Wattwil wurde vom Kantonsrat in abschliessender Zuständigkeit beschlossen. Dieser Beschluss unterstand nicht dem Referendum und ist seit dem 1. April 2021 in Vollzug.

(Siehe auch die Stellungnahme des Präsidiums des Kantonsrates zu den Argumenten des Referendumskomitees auf Seite 53.)

9 Argumente des Referendumskomitees

NEIN zum Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil (35.20.02) heisst **NEIN zur Schliessung des öffentlichen Spitals Wattwil.**

NEIN, weil das Spital Wattwil der unverzichtbare Anker zur Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Toggenburg ist, wie sie in der Kantonsverfassung verankert ist. Diese Grundversorgung ist ein Service Public. Sie muss nicht einfach nur «rentieren», sondern der Bevölkerung dienen. Die Region mit ihrer Weitläufigkeit und dezentralen Besiedelung ist als einzige im Kanton nicht per Hauptverkehrsachse an ein Spital angebunden.

NEIN, weil im Toggenburg mit seiner geringen Ärztedichte die medizinische Grundversorgung ohne bedarfsgerechtes stationäres und ambulantes Spitalangebot nicht mehr gewährleistet ist. Es droht in einer alternden Gesellschaft ein medizinischer Versorgungsnotstand.

Ein Gesundheits- und Notfallzentrum als Gemeinschaftspraxis kann weder den medizinischen Bedarf decken noch wirtschaftlich funktionieren. Die Ärzteschaft im Toggenburg ist auf ein öffentliches Spital mit bedarfsgerechtem stationärem Angebot angewiesen. Der regionale Spitalstandort und das Zentrumsspital St.Gallen erbringen ihre Leistungen gemeinsam.

NEIN, weil bereits 60 Mio. Franken in den Spitalneubau mit Operationssälen investiert wurden. Wenn der Kanton das Spital für einen Pappenstiel an einen privaten Investor verscherbelt, werden mit dem abzuschreibenden Substanzwert der Liegenschaften Abermillionen von Steuergeldern vernichtet. Zugleich sollen sich die Spitalregion und die Psychiatrie wieder einmieten und dem Privatinvestor sichere Einnahmen bescheren.

Ein angepasster öffentlicher Spitalbetrieb nutzt hingegen die modernste Infrastruktur, ist zukunftsgerichtet und finanziell verkräftbar. Der Erhalt von Wattwil ist ein dringend nötiges Zeichen gegen den anhaltenden Abbaukurs im kantonalen Gesundheitswesen, ein klares Zeichen gegen weitere Schliessungen, wie sie auch in Walenstadt, Wil oder Uznach drohen.

NEIN, weil es verantwortungslos ist, die Folgen der Corona-Pandemie für das Spitalwesen – drohende Kapazitätsengpässe, Extrembelastungen für das Personal – einfach auszublenden. Dezentrale Spitalstrukturen helfen, schwierige Belastungssituationen, wie sie auch in Zukunft vorkommen werden, besser zu bewältigen. Die Schliessung eines topmodernen, neu ausgebauten Spitals richtet zudem grossen volkswirtschaftlichen Schaden an. Viele Ausbildungs- und Arbeitsplätze gehen verloren. Das lokale Gewerbe verliert Aufträge, das Toggenburg wird in seiner Entwicklung behindert. Starke Regionen dienen der ganzen Bevölkerung des Kantons und sind ein wichtiger Vorteil im nationalen Standortwettbewerb. Darin zeigt sich die wahre Stadt-Land-Solidarität.

NEIN, weil Kantonsrat und Regierung die Volksrechte zu respektieren haben. Die Stimmberechtigten haben erst vor wenigen Jahren an der Urne klar und deutlich JA gesagt zum Ausbau des Spitals Wattwil – und damit selbstredend auch zu seinem Betrieb.

Wenn das Referendum angenommen wird, können Kantonsrat und Regierung gar nicht anders, als den zweimaligen Volksauftrag ernst zu nehmen und Wattwil wieder als Spitalstandort zu definieren. Das sistierte Bauprojekt ist bedarfsgerecht das für die medizinischen Grundversorgung Nötige anzupassen und fertig umzusetzen.

Ausführliche Argumente auf
NEIN-zur-Schliessung.ch

9 Stellungnahme zu den Argumenten des Referendumskomitees

Das Präsidium des Kantonsrates nimmt wie folgt Stellung zu den Argumenten des Referendumskomitees:

Die Annahme des Referendums wäre nicht gleichbedeutend mit dem Erhalt von Wattwil als Spitalstandort, weil die Spitalstandorte vom Kantonsrat in abschliessender Zuständigkeit beschlossen wurden. Damit am Standort Wattwil auch künftig ein Akutspital bestehen bleibt, müsste der Kantonsrat auf seinen mit deutlicher Mehrheit gefassten Beschluss betreffend Festlegung der Spitalstandorte zurückkommen.

Ausserdem müsste die Strategie der Spitalverbunde überarbeitet werden. Dabei wäre zu klären, wie am Standort Wattwil die Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung längerfristig garantiert werden könnte. Die Spitalregion Fürstenland Toggenburg (SRFT) wäre finanziell zudem nicht in der Lage, die mit einem Weiterbetrieb von Wattwil verbundenen jährlichen Defizite (2019: 5,4 Mio. Franken; Tendenz steigend) zu tragen. Ausserdem würden bei Weiterführung des Spitalstandortes Wattwil auch am Standort Wil die für einen kostendeckenden Betrieb erforderlichen Fallzahlen nicht erreicht. Folglich bestünde das Risiko, dass der Kanton auch zusätzliche Beiträge für den Standort Wil sprechen müsste. Jährliche Beiträge an die SRFT zur Aufrechterhaltung der Spitalstandorte würden einen Umfang annehmen, der eine erneute Volksabstimmung erfordern würde.

Falls der Kantonsrat bei Annahme des Referendums an seinem Beschluss betreffend Festlegung der Spitalstandorte festhalten würde, müsste das ursprüngliche Spitalbauvorhaben in Wattwil fertiggestellt werden, obwohl bei Realisierung eines Gesundheits-, Notfall- und Kompetenzzentrums für spezialisierte Pflege (GNP) keine Spitalinfrastruktur mehr benötigt wird. Dies wäre gleichbedeutend mit einer Fehlinvestition von 22 Mio. Franken. Die SRFT müsste die zusätzlichen Investitionen umgehend wertberichtigen, was eine Reduktion des Eigenkapitals zur Folge hätte. Da die SRFT nicht über genügend Eigenkapital verfügt, müsste der Kanton eine Eigenkapitalerhöhung durchführen, was die Rechnung des Kantons belasten würde.

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil

Erlassen am 2. Dezember 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2020¹ Kenntnis genommen
und

erlässt:

I.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil vom 30. November 2014»² wird aufgehoben.

II.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Spitalimmobilien vom 1. März 2016»³ wird wie folgt geändert:

Ziff. 4

¹ Die Spitalanlagengesellschaften setzen die in folgenden Kantonsratsbeschlüssen
genehmigten Projekte auf eigene Rechnung um:

e) (**aufgehoben**)

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

1 ABl 2020-00.016.254.

2 sGS 321.971.1.

3 sGS 320.201.

9 Abstimmungsvorlage

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁴

St.Gallen, 2. Dezember 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 7 Abs. 2 RIG, sGS 125.1.

